

STATUTEN

1. Name und Sitz

Unter dem Namen SCA, Swiss Catering Association, vormals AGAB, Schweizerische Arbeitsgruppe Gemeinschaftsgastronomie und alkoholfreie Betriebe, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB mit Sitz in Zürich. Die SCA ist politisch und konfessionell neutral.

2. Zweck

Die SCA ist eine Vereinigung von Institutionen und Firmen, die im schweizerischen Gastgewerbe, insbesondere in der Gemeinschaftsgastronomie tätig sind.

Die SCA wahrt und fördert die Interessen ihrer Mitglieder auf weitsichtige, wirkungsvolle und innovative Weise.

Die SCA bietet ihren Mitgliedern eine Basis zur fachlichen Kommunikation und fördert den allgemeinen Gedankenaustausch.

Die SCA pflegt Kontakte zu anderen gastgewerblichen Institutionen und Gewerkschaften im In- und Ausland.

Die SCA und ihre Mitglieder halten sich bei all ihren Aktivitäten strikte an die Vorgaben des Kartellrechts.

3. Tätigkeit

Die SCA wirkt mit bei der Behandlung von Geschäften, die in ihren Interessenbereich fallen. Darunter fallen insbesondere:

- die Verbesserung der politischen/rechtlichen Rahmenbedingungen ihrer Mitglieder
- Abschluss oder Kündigung eines Gesamtarbeitsvertrages
- die Mitwirkung bei der Definition von beruflichen Standards (z.B. Hygiene, Produktesicherheit, Ausbildung, etc.)
- die Definition eines „SCA-Qualitätsstandard“ und dessen entsprechende Bekanntmachung
- die aktive Förderung der Aus- und Weiterbildung, insbesondere diejenige des beruflichen Nachwuchses
- die Einflussnahme für einen fairen Wettbewerb unter den Mitgliedern.

Über Eingaben und Aktionen der SCA werden die Mitglieder rechtzeitig informiert. Diese unterrichten die SCA ihrerseits über Massnahmen, die die Interessen der SCA berühren.

4. Mitgliedschaft

- 4.1. Als Mitglied der SCA können Institutionen und Firmen aufgenommen werden, die im schweizerischen Gastgewerbe, insbesondere in der Gemeinschaftsgastronomie tätig sind. Sie müssen mindestens 3 Betriebe mit total mindestens 100 Mitarbeitenden führen oder als deren Dachverband tätig sein.
- 4.2. Die Aufnahme in die SCA erfolgt durch die Mitgliederversammlung aufgrund eines schriftlichen Aufnahmegesuches.
- 4.3. Der Austritt aus der SCA kann auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen und ist dem Vorstand mindestens 6 Monate im Voraus bekannt zu geben. Das austretende Mitglied bleibt bis zum Austritt beitragspflichtig und an die Statuten gebunden.
- 4.4. Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied mit den Stimmen von 2/3 der anwesenden Mitgliedern ausschliessen.
- 4.5. Andere Verbände und Organisationen können zur gemeinsamen Repräsentanz in einer Teilmitgliedschaft für eine bestimmte Zeit oder für ein bestimmtes Ziel aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt durch die Mitgliederversammlung, die Details werden individuell definiert und von der Mitgliederversammlung verabschiedet.

5. Organisation

Die Organe der SCA sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisor:innen

5.1. Die Mitgliederversammlung

- 5.1.1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ der SCA.
Sie besteht aus Vertreter:innen der Mitglieder.
Jedes Mitglied hat pro 100 Mitarbeitende eine Stimme, mindestens aber eine Stimme. (Bruchteile von 100 werden auf- oder abgerundet).
Die Stimmenanteile der einzelnen Mitglieder werden jeweils an der Mitgliederversammlung im Wahljahr des Vorstandes definiert.
Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt.
Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können auf Verlangen des Vorstandes, der Revisor:innen oder von mindestens 20 % der Mitgliederstimmen verlangt werden.
- 5.1.2. Der Mitgliederversammlung obliegen die folgenden Geschäfte:
 - Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
 - Entlastung des Vorstandes

- Genehmigung des Budgets
- Festsetzung des Jahresbeitrages
- Wahl des Vorstandes, der Präsidentschaft und der Revisor:innen
- Definition der Stimmenanteile der Mitglieder für die neue Amtsdauer
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Bestellung von ständigen Delegationen
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder einzelner Mitglieder
- Beschlussfassung über Abschluss und Kündigung eines Gesamtarbeitsvertrages
- Statutenänderung und Auflösung der SCA

5.1.3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentschaft den Stichentscheid.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen.

5.1.4. Anträge an die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens 1 Monat vor der Versammlung einzureichen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung samt Traktandenliste und Unterlagen muss den Mitgliedern mindestens 2 Wochen vor der Versammlung zugestellt werden.

5.1.5. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, darf nur in dringlichen Fällen abgestimmt werden. Über die Dringlichkeit und die Aufnahme in die Traktandenliste entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 der abgegebenen Stimmen.

5.2. Der Vorstand

5.2.1. Der Vorstand besteht aus der Präsidentschaft, die eine Person umfasst, , sowie der Vizepräsidentschaft, die ebenfalls aus einer Person besteht, und 3 bis 5 weiteren Mitgliedern. Von einem Mitglied der SCA dürfen höchstens 2 Vertretende in den Vorstand gewählt werden.

5.2.2. Die Amtsdauer der Präsidentschaft sowie der Vizepräsidentschaft beträgt 2 Jahre. Der Präsidiumwechsel erfolgt im Turnus von 2 Jahren innerhalb des Vorstands.

5.2.3. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 4 Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.

5.2.4. Ein Rücktritt aus dem Vorstand ist jederzeit möglich. Ein Ersatzmitglied wird an der nächsten Mitgliederversammlung gewählt.

5.2.5. Der Vorstand wird von der Präsidentschaft oder von 2 Mitgliedern des Vorstandes einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich, mit Traktandenliste, mindestens 2 Wochen im Voraus.

5.2.6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentschaft den Stichentscheid.

5.2.7. Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, die nicht einem anderen Organ zustehen. Insbesondere sind ihm aufgetragen:

- Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
- Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Vertretung der SCA nach aussen
- Aufstellen des Arbeitsprogramms, der Fortschritts- und Ergebniskontrolle
- Abordnen von Vertretungen in Gremien
- Wahl der Geschäftsführung, Aufgabenumschreibung, Kontrolle
- Festsetzung von Entschädigungen, Taggeldern, Löhnen, etc.
- Erlass von Reglementen und Richtlinien
- Beitritt zu anderen Organisationen

5.3. Revision

Die Revision der Rechnung erfolgt durch 2 von der Mitgliederversammlung auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählte Rechnungsrevisor:innen. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Revisor:innen erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und stellen Antrag auf Entlastung oder Rückweisung.

6. Geschäftsführung

- 6.1. Die Geschäftsführung der SCA besorgt die Geschäftsführung, diese wird vom Vorstand gewählt.
- 6.2. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.
- 6.3. Die Präsidentschaft respektive im Falle einer Vertretung die Vizepräsidentschaft ist zusammen mit der Geschäftsführung zeichnungsberechtigt. Für die laufenden Geschäfte haben die Mitglieder des Vorstandes und die Geschäftsführung Einzelunterschrift.

7. Finanzielles

- 7.1. Die SCA erhebt von ihren Mitgliedern Beiträge zur Deckung ihrer Kosten. Die Mitgliederbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- 7.2. Werden Vollzugskostenbeiträge an die Mitglieder zurückerstattet, so geschieht dies im gleichen Verhältnis wie Mitglieder Beschäftigte aufweisen. In diesem Fall wird die Höhe der Mitgliederbeiträge an die SCA nach dem gleichen Schlüssel festgelegt.

- 7.3. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten der SCA ist ausgeschlossen.
- 7.4. Das Vereinsvermögen darf nur für die statutarischen Zwecke des Vereins verwendet werden. Ein Anspruch der Mitglieder auf das Vereinsvermögen besteht nicht.
- 7.5. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

8. Statutenänderung, Auflösung der SCA

- 8.1. Statutenänderungen können nur mit den Stimmen von 2/3 aller Mitglieder der SCA beschlossen werden. Sind weniger als 2/3 der Mitglieder anwesend, so wird mit einer Frist von 4 Wochen, mit eingeschriebenem Brief, zu einer neuen Versammlung eingeladen. An dieser zweiten Versammlung können die an der ersten Versammlung traktandierten und mit der Einladung zugestellten Statutenänderungen mit den Stimmen von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 8.2. Die Auflösung der SCA kann nur mit den Stimmen von 2/3 aller anwesenden Mitglieder der SCA beschlossen werden.
- 8.3. Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle einer Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung.

9. Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 07.06.2001 in Luzern angenommen und ersetzen die Statuten der AGAB vom 9. Juli 1996.

Die Statutenänderung von Artikel 5.2.2 und Artikel 6.1 wurden an der Mitgliederversammlung vom 8. Juni 2010 genehmigt.

Die Statutenänderung von Artikel 3 und 5.1.2 wurden an der Mitgliederversammlung vom 24. Juni 2019 genehmigt.

Die Statutenänderung von Artikel 2 und die Anpassung der Statuten an die gendergerechte Sprache wurden an der Mitgliederversammlung vom 30. Juni 2023 genehmigt.